

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

64 (28.8.1901)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 28. August 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 110963. C. Druck von Frachtbriefformularen.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 113693. C. Druck und Verkauf von Frachtbrieffen.
Nr. 111817. A. Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes auf Grund der Unfallversicherungsgesetze.	Nr. 111500. C. Eigengewicht des Wagens Baden 6979.
Nr. 112044. E. Dienstanweisung für die Stationskassen.	Nr. 112663. C. Eigengewicht des Wagens Baden 11968.
Nr. 111271. B. Militär-Eisenbahn-Ordnung.	Aufgefundenes Geld.
	Personalnachrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Unfallversicherung.

Nr. 111817. A. Die Frage nach dem Jahresarbeitsverdienst bei Ziffer 17 des Entschädigungsnachweises für der Unfallversicherung unterliegende verletzte oder getödtete Personen (Vordruck b. Nr. 35 a; vergl. Ziffer 18 der Verfügung vom 22. Januar 1901 Nr. 10014. A., WBl. Nr. 6) wird oft ungenügend oder unrichtig beantwortet. Auf die richtige Beantwortung dieser Frage, von der die Höhe der Unfallrente abhängt, ist aber besondere Sorgfalt zu verwenden. Es darf insbesondere auch eine Angabe über die Zahl der Arbeitstage nicht fehlen.

Als ein Arbeitstag im Sinne des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes wird jeder Kalendertag, von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, an welchem der Verletzte oder Getödtete in dem Jahre vor dem Unfall im Dienste gearbeitet hat, für sich angesehen, ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigung an diesem Tage oder auf die Zahl der darauf entfallenden Arbeitsschichten (Tag- und Nachtdienst). Es sind somit soviele Arbeitstage nachzuweisen, als der Betreffende in dem Jahre vor dem Unfall an Kalendertagen im Dienste gearbeitet hat; Bruchtage können sich daher in dem Nachweis nicht ergeben.

Neu wird bei diesem Anlaß bestimmt:

Bei solchen Arbeitern, welche, wie Bahn- und Telegraphenunterhaltungsarbeiter, Werkstättearbeiter, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Regel keinen Dienst versehen, an einzelnen dieser Tage aber dazu herangezogen werden, ist die Zahl der Sonn- und Feiertage, an denen thatsächlich gearbeitet worden ist, besonders zu bezeichnen, z. B. bei einem Bahnarbeiter, der auch zur Ablösung von Bahn- und Weichenwärtern verwendet wird, in folgender Weise:

Arbeitstage in dem Jahre vor dem Unfall: 287,

davon entfallen auf Sonn- und Feiertage: 15.

Bei Aufstellung der Entschädigungsnachweise ist hiernach pünktlichst zu verfahren.

Dienstanweisung.

Nr. 112044. E. Die Bestimmung unter § 14 Abs. 3 der Dienstanweisung für die Stationskassen wird zur pünktlichen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Nr. 111271. B. Zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Theil (Ausgabe mit militärischen Ausführungsbestimmungen) sind Deckblätter Nr. 14 bis 19 und zur Militär-Eisenbahn-Ordnung, I. Theil (Ausgabe ohne militärische Ausführungsbestimmungen) ist Nachtrag 2 erschienen. Diese Druckfachen gehen den betr. Dienststellen k. S. zu. Für richtigen Vollzug der Aenderungen und Einklebung der Deckblätter ist Sorge zu tragen.

Güterverkehr.

Nr. 110963. C. Im Verzeichniß der zur Herstellung von Frachtbriefformularen mit dem Stempel der badischen Eisenbahnverwaltung ermächtigten Druckereien ist unter A. nachzutragen:

Eißele, J. F. in Karlsruhe.

Nr. 113693. C. In dem Verzeichniß der zur Herstellung von Frachtbriefformularen ermächtigten Druckereien ist unter A nachzutragen:

Spachholz, H. & Erath, J. G. in Wundorf.

Wagensachen.

Nr. 111500. C. Der offene Güterwagen (Olm) Baden 6979, dessen Einsendung in die Hauptwerkstätte mit Verfügung Nr. 84440. C. und 99434. C., B.Vl. Nr. 48 und 58 v. l. J. angeordnet wurde, ist bis jetzt noch nicht dafelbst eingegangen.

Den Stationen wird daher die Fahndung auf diesen Wagen nochmals dringend in Erinnerung gebracht.

Die erfolgte Einsendung ist hierher anzuzeigen.

Nr. 112663. C. Die Verfügung Nr. 90500. C., B.Vl. 51 vom l. J. und die hierauf am 1. August d. J. an sämtliche Großh. Betriebsinspektoren ergangene Verfügung Nr. 103126. C., das Eigengewicht des Wagens Baden 11968 betr., haben ihre Erledigung gefunden.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 11. August im Bahnhof Schaffhausen ein Geldtäschchen mit 2,29 M.;

am 11. August im Zug 109 und in Lauda abgeliefert ein Geldtäschchen mit 3,66 M.;

am 13. August im Bahnhof Karlsruhe ein Geldtäschchen mit 15,77 M.;

am 14. August im Zug 478 und in Basel abgeliefert ein Reiseplaid, enthaltend u. A. drei Geldtäschchen mit zusammen 109,32 M.;

am 18. August im Zug 106 und in Neckarelz abgeliefert ein Geldtäschchen mit 10,60 M.;

am 18. August im Bahnhof Bretten ein Geldtäschchen mit 3,37 M.

Personalnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 29. Juni l. J. gnädigst geruht, den Regierungsbaumeister Otto Ruch, zuletzt bei Großh. Eisenbahnbauinspektion Freiburg, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 29. Juli l. J. gnädigst geruht, den Revisor Georg Vogt bei der Eisenbahnhauptkasse bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Dem Lokomotivführer Rudolf Sonner von Freiburg wurde in Anerkennung der bewiesenen Aufmerksamkeit in einem gegebenen Falle eine Geldbelohnung ertheilt.

Entlassen:

Josef Fischer von Zehenheim, Amts Fahr, zuletzt Werkstättearbeiter in Mannheim.